

Die Verpflegung aller übrigen Gefangenen geschieht durch den Gefangenen-aufscher und ist für alle Gefangenen gleich, doch müssen bei Gefangenen jüdischen Glaubens solche Speisen und Zuthaten vermieden werden, welche ihnen ihre Religionsegrundsätze verbieten.

Kranke, die in der Anstalt behandelt werden, erhalten die vom Arzte vorgeschriebene Beköstigung.

Jeder gesunde und erwachsene Gefangene erhält von der Anstalt täglich nach der Bestimmung des Gefängnisvorstehers 750 bis 1250 Gramm gut ausgebackenes Roggenbrod auf drei Mahlzeiten, Morgens, Mittags und Abends vertheilt, und Mittags mit Rücksicht auf die bewilligte Brodportion ein bis zwei Liter dickgekochter, mit frischem Fett geschmelzter Suppe, mit deren Bestandtheilen täglich, nach einer für die Woche festzustellenden Reihenfolge, abzuwechseln ist. Auch kann die Mittagkost beschränkt, und dagegen des Morgens eine warme Suppe oder Kaffee gereicht werden, ohne daß die Kosten im Ganzen sich dadurch vermehren dürfen. Das Mittagessen muß in der Stunde von 12 bis 1 Uhr ausgetheilt werden. Den Gefangenen wird in der Regel nur hölzernes Geschirr für die Speisen und hölzerne Löffel zugelassen. Strafgefangenen, von denen kein Mißbrauch zu besorgen ist, dürfen Messer und Gabel von Metall nur während des Mittagessens belassen werden. Als Getränk erhalten die Gefangenen (die Strafgefangenen, welche sich selbst beköstigen, neben dem gestatteten Bier) nur Wasser, welches jedoch im Winter zwei und im Sommer decimal frisch zu verabreichen ist.

§. 19.

Erkrankungen der Gefangenen.

Kranke Gefangene müssen möglichst in abgeordneten, gesund gelegenen Zellen unter Aufsicht eines zuverlässigen Gefangenen als Wärterd, so lange vom Arzt behandelt werden, bis dieser ihre Fortschaffung in eine Heil-Anstalt für nöthig erachtet. Schwangere müssen beim Herannahen ihrer Niederkunft, sofern eine öffentliche Entbindungs-Anstalt im Orte besteht, dahin geschafft werden, falls sie nicht der Haft vorläufig entlassen werden können. Von jeder Erkrankung muß der Anstaltsarzt, und sofern dieser nicht angetroffen wird, in dringenden Fällen der nächst zu erreichende Arzt sofort in Kenntniß gesetzt, vom Gefangenenaufscher aber darauf geachtet werden, daß der Gefangene genau den ärztlichen Vorschriften nachkomme, und die Medizin nicht verschütte. Vermögende Gefangene können mit Genehmigung